
20/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

17.12.2020

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master- Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. Dezember 2020	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. Dezember 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	3
§ 8	Master-Arbeit.....	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP).....	5
Anlage 2:	Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)	5
Anlage 3:	Schwerpunktkatalog	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Umweltingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Aufbauend auf ein erstes berufsqualifizierendes Studium führt der Master-Studiengang Umweltingenieurwesen mit universitärem Studienprofil zu einem erweiterten berufs- und forschungsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Der Studiengang ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen der BTU Cottbus-Senftenberg.

(2) ¹Das Studium gewährleistet eine fachwissenschaftliche Spezialisierung in individuell gewählten Schwerpunktbereichen. ²Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte und verbreiterte fachliche Kompetenzen und können insbesondere im Rahmen der gewählten Schwerpunkte komplexe Planungs- und Realisierungsaufgaben des Umweltingenieurwesens eigenständig bearbeiten und als wissenschaftlicher Nachwuchs aktiv in Forschungsprojekten mitarbeiten.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind für ein anspruchsvolles Tätigkeitsfeld in Praxis und Forschung qualifiziert und zum berufsfeldübergreifenden Dialog befähigt.

(4) ¹Durch partielle Einführung englischsprachiger Modulangebote soll auch in diesem deutschsprachigen Studiengang ein gewisser Grad von Internationalisierung erreicht werden. ²Der Anteil englischsprachiger Module im Wahlpflichtbereich kann gemäß § 10 Abs. 2 RahmenO-MA maximal 30 Leistungspunkte (LP) betragen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Umweltingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen, einschlägig ausgerichteten Studiengang (z. B. Umweltingenieurwesen, Umweltechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen) oder einem anderen naturwissenschaftlich-technisch orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von

mindestens sechs Semestern bzw. 180 LP.
²Die Zulassung erfolgt nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie Grundkenntnisse des Umweltingenieurwesens nachgewiesen werden. ²Maßstab der Überprüfung sind die Inhalte der entsprechenden Grundlagenmodule der Bachelor-Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2. ³Die Prüfung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(3) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltingenieurwesen kann im Ergebnis der Prüfung durch die Studiengangsleitung bei Defiziten in den in Absatz 2 genannten Grundlagen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus den Bachelor-Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 18 LP nachzuholen. ²Diese Module sind nicht auf die erforderliche Leistungspunktzahl für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen anrechenbar.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern, wobei ein Leistungspunkt einen Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht. ²Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Umweltingenieurwesen umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche. ²Für die berufliche Profilbildung wählen die Studierenden drei Schwerpunkte aus dem Schwerpunktkatalog des Umweltingenieurwesens (siehe Anlage 3). ³In jedem Schwerpunkt sind drei Module mit jeweils 6 LP zu belegen. ⁴Die das Studium abschließende Master-Arbeit im Umfang von 30 LP soll thematisch einem der gewählten Schwerpunkte zugeordnet sein. ⁵Das Studium der Schwerpunkte zusammen mit der Master-Arbeit ergeben einen Umfang von mindestens 84 LP, so dass ca. 2/3 des Studiums der Ausbildung des spezifischen Berufsprofils dienen.

⁶Im Modulbereich Wahlpflichtmodule sind vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP aus der gesamten Modulliste des Schwerpunktkatalogs auszuwählen. ⁷Diese Auswahl in Verbindung mit dem Pflichtmodul Studienprojekt und dem FÜS-Modul ermöglichen eine individuelle Erweiterung oder Vertiefung des persönlichen Profils.

(2) ¹Ein individueller Studienplan im Umfang von 120 LP ist innerhalb der ersten sechs Vorlesungswochen des ersten Fachsemesters der Studiengangsleitung zur Bestätigung vorzulegen und anschließend im Studierendenservice abzugeben. ²Abweichungen vom genehmigten Studienplan sind jeweils einmalig vor Beginn eines neuen Studiensemesters möglich und bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung.

(3) ¹Die Studiengangsleitung erstellt den Schwerpunktkatalog (Anlage 3) sowie den Wahlpflichtkatalog und veröffentlicht diese rechtzeitig vor Semesterbeginn auf den Webseiten des Studiengangs. ²Das Angebot der Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ³Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ⁴Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(4) Das Fachübergreifende Studium ist wahlfrei entsprechend des Angebots der BTU.

(5) ¹Ein Studium im Ausland wird begrüßt. ²Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 72 LP erbracht hat.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Wird

die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 ihr Studium im Master-Studiengang Umweltingenieurwesen aufnehmen.

(3) Ein Wechsel von bereits im Master-Studiengang Umweltingenieurwesen immatri-

kulierten Studierenden in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 – Umwelt und Naturwissenschaften vom 05. Juni 2019 und 04. März 2020, der Stellungnahme des Senats vom 12. März 2020 und der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Juli 2020.

Cottbus, den 15. Dezember 2020

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Modulbereich	Status	Bewertung	LP
Schwerpunktmodule				Σ = 54
	Schwerpunkt 1 (3 Module à 6 LP)	WP	Prü	18
	Schwerpunkt 2 (3 Module à 6 LP)	WP	Prü	18
	Schwerpunkt 3 (3 Module à 6 LP)	WP	Prü	18
Wahlpflichtmodule*				
	4 Wahlpflichtmodule à 6 LP	WP	Prü	24
Studienprojekt				
43416	Studienprojekt	P	Prü	6
Fachübergreifendes Studium				
	FÜS-Modul	WP	Prü	6
Master-Arbeit				
43512	Master-Arbeit	P	Prü	30
			Summe	120

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

* Eine Anpassung des Wahlpflichtkatalogs ist gemäß § 6 Abs. 3 möglich.

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Schwerpunkt 1 3 Module je Schwerpunkt	Schwerpunkt 2 3 Module je Schwerpunkt	Schwerpunkt 3 3 Module je Schwerpunkt	Master-Arbeit
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	
FÜS	Wahlpflichtmodul	Studienprojekt	
Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	Σ = 30 LP	

LP = Leistungspunkte

Anlage 3: Schwerpunktkatalog

Nr.	Schwerpunkt	LP
1	Hydrologie/Gewässerschutz	18
2	Methoden	18
3	Prozesse/Verfahren	18
4	Regenerative Energien	18
5	Simulation/Modellierung	18
6	Technische Luftreinhaltung	18
7	Umweltmanagement	18
8	Wasseraufbereitung/-behandlung	18
9	Wasserbau	18
10	Werkstoffe/Materialien	18

Eine Anpassung des Schwerpunktkatalogs ist gemäß § 6 Abs. 3 möglich.